

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neuss (Straßenreinigungssatzung) vom 22. Dezember 1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 18. November 2011 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neuss (Straßenreinigungssatzung) vom 22. Dezember 1976 (in der Fassung der 31. Änderungssatzung 15. Juni 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt am Ende gestrichen und angefügt: „und Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, lfd. Nr. 12 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, lfd. Nr. 21 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO).“
2. Das Straßenverzeichnis zu § 2 der Satzung „b) Winterdienstverzeichnis“ wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
 - a) bei „Alemannenstraße“ wird in der Spalte Priorität die Zahl „1“ gestrichen und durch „2“ ersetzt,
 - b) „Am Kirchenmorgen“ mit Priorität „1“ wird neu aufgenommen,
 - c) „Am Hasenberg“ wird gestrichen und ersetzt durch „Am Hasenberg von Geulenstraße bis zum Kreisel“,
 - d) bei „Fuggerstraße“ wird in der Spalte Priorität die Zahl „2“ gestrichen und „1“ ersetzt,
 - e) „Grafenstraße von Harbernusstraße bis Bergheimer Straße“ mit der Priorität „1“ wird gestrichen,
 - f) „Harbernusstraße von der Bergheimer Straße bis zur Buswendeschleife“ mit der Priorität „1“ wird neu aufgenommen,
 - g) „Max-Ernst-Straße von Graf-Schaesberg-Straße bis zur Max-Ernst-Straße 89“ mit der Priorität „1“ wird neu aufgenommen,

- h) „Max-Ernst-Straße“ wird gestrichen und ersetzt durch „Max-Ernst-Straße von der Hausnummer 75 bis zur Ewald-Malzburg-Straße“,
- i) „Mecklenburgstraße von Geulenstraße bis Am Hasenberg“ mit der Priorität „1“ wird gestrichen,
- j) „Schulweg“ mit der Priorität „1“ wird gestrichen,
- k) „Stingesbachstraße von Daimlerstraße bis Brückerfeldstraße“ wird gestrichen und ersetzt durch „Stingesbachstraße von Daimlerstraße bis Schmolzstraße“,
- l) „Uedesheimer Straße“ wird gestrichen und ersetzt durch „Uedesheimer Straße von Wisselter Weg bis Südstraße“,
- m) „Villestraße“ mit der Priorität „1“ wird gestrichen,
- n) „Danziger Straße“ mit der Priorität „1“ wird neu aufgenommen,
- o) „Duisburger Straße“ mit der Priorität „1“ wird neu aufgenommen,
- p) „Floßhafenstraße“ mit der Priorität „1“ wird neu aufgenommen,
- q) „Hansastraße“ mit der Priorität „1“ wird neu aufgenommen,
- r) „Industriestraße“ mit der Priorität „1“ wird neu aufgenommen,
- s) „Königsberger Straße“ mit der Priorität „1“ wird neu aufgenommen,
- t) „Stettiner Straße“ mit der Priorität „1“ wird neu aufgenommen,
- u) „Tilsiter Straße“ mit der Priorität „1“ wird neu aufgenommen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18. November 2011

Herbert Napp
Bürgermeister